

Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("AVV")

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gegenstand dieser AVV	2
§ 2 Beschreibung der Verarbeitung	2
§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	2
§ 4 Weisungsbefugnis	3
§ 5 Verpflichtung zur Vertraulichkeit	4
§ 6 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern	4
§ 7 Pflichten und Rechte des KUNDEN; Unterstützung des KUNDEN durch ATOSS	5
§ 8 Löschung oder Rückgabe nach Abschluss der Verarbeitung	7
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Schlussbestimmungen	8

AVV-Anhangsverzeichnis:¹

AVV-Anhang I	Beschreibung der Verarbeitung
AVV-Anhang II	Technische und organisatorische Maßnahmen
AVV-Anhang III	Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter

Präambel

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("AVV") ist in dem Vertrag über die Bereitstellung sowohl von ATOSS Produkten On Premises als auch für einen ATOSS CLOUD SERVICE (einzeln und zusammen nachfolgend "**ATOSS PRODUKTE**" genannt) und damit zusammenhängender sonstiger Services sowie Dienstleistungen enthalten (nachfolgend auch "**VERTRAG**" bezeichnet). Diese AVV ist somit zugleich ein fester Bestandteil eines schriftlich (auch in elektronischer Form) geschlossenen Vertrags zwischen der vertragsschließenden ATOSS-Gesellschaft (als Auftragsverarbeiter - nachfolgend "**ATOSS**" genannt) und dem Kunden (als datenschutzrechtlich Verantwortlicher - nachfolgend "**KUNDE**" genannt). Beide, ATOSS und der KUNDE werden nachfolgend gemeinsam "**PARTEIEN**" oder einzeln "**PARTEI**" bezeichnet.

Die PARTEIEN sind sich einig, dass der KUNDE auch seinen verbundenen Unternehmen die Nutzung von lizenzierten ATOSS PRODUKTEN gemäß den Bestimmungen des jeweiligen VERTRAGS gestatten kann. Da in einem solchen Fall auch personenbezogene Daten von verbundenen Unternehmen des KUNDEN durch ATOSS verarbeitet werden und das jeweils betroffene verbundene Unternehmen des KUNDEN in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sodann ein eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist, schließt der KUNDE diese AVV hiermit im eigenen Namen und zugleich stellvertretend im Namen dieser verbundenen Unternehmen ab. Der KUNDE bestätigt, dass er von seinen verbundenen Unternehmen bereits eine entsprechende Vollmacht für den Abschluss von Datenverarbeitungsverträgen mit ATOSS erhalten hat.

¹ Die aktuellen AVV-Anhänge finden unsere Kunden online im ATOSS Kundenbereich.

Unter dieser AVV fungiert der KUNDE stets als zentraler Ansprechpartner für ATOSS nicht nur im Namen des KUNDEN, sondern auch im Namen aller anderen Verantwortlichen, welche die ATOSS PRODUKTE nutzen.

Soweit ATOSS in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet, gelten hierfür die Bedingungen dieser AVV.

Für die Zurverfügungstellung der ATOSS PRODUKTE gemäß dem VERTRAG ist der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern notwendig. Insoweit ist dem KUNDEN bewusst, dass ATOSS die ATOSS PRODUKTE nicht ohne Unterauftragsverarbeiter erbringen kann. Der Einsatz der Unterauftragsverarbeiter richtet sich nach Ziffer 6 dieser AVV.

Hinweis zur Geschlechterneutralität: Die gewählten Formulierungen gelten uneingeschränkt für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Gegenstand dieser AVV

1. Gesetzliche Grundlage: Die gesetzlichen Grundlagen bilden die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend "**DSGVO**" genannt) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend "**BDSG**" genannt).

Soweit im Rahmen dieser AVV nicht ausdrücklich abweichend definiert, haben die verwendeten Begriffe, z.B. "personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Verantwortlicher" oder "Pseudonymisierung" dieselbe Bedeutung wie in Art. 4 DSGVO.

Diese AVV darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten des KUNDEN oder seinen verbundenen Unternehmen als jeweiligem datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und den betroffenen Personen im Widerspruch steht.

Diese AVV dient als Grundlage zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ATOSS.

2. Verantwortlichkeit des KUNDEN: Der KUNDE ist auch im Rahmen dieser AVV für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an ATOSS, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ATOSS sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen, allein verantwortlich.

§ 2 Beschreibung der Verarbeitung

Den konkreten Leistungsumfang vereinbaren die PARTEIEN im VERTRAG. Die in Betracht kommenden Leistungen umfassen regelmäßig Sachverhalte im Sinne der Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten. Das gilt entsprechend für eine (Fern-)Prüfung und (Fern-)Wartung automatisierter Verfahren oder dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, sofern dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des KUNDEN nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Einzelheiten der relevanten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, sind in **AVV-Anhang I - Beschreibung der Verarbeitung** aufgeführt.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Gewährleistung der Datensicherheit: ATOSS hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen (vgl. Art. 5 DSGVO). ATOSS versichert, dass ATOSS die Regelungen der Art. 28 Abs. 3 lit. c), 32 DSGVO einhält. ATOSS hat hierzu angemessene Maßnahmen der Datensicherheit getroffen und gewährleistet unter fortlaufender Vornahme ggf. erforderlicher Anpassungen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Zur Bestimmung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit

der Verarbeitung, insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder der unbefugten Offenlegung von beziehungsweise dem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden, verbunden sind. Hierbei werden der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen fortlaufend berücksichtigt.

2. Dokumentation und Vorlage der Maßnahmen: ATOSS hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung mit Blick auf die konkrete Auftragsdurchführung zu dokumentieren und stellt dem KUNDEN diese Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung.
3. Aktueller Stand der Technik und technische Anpassungen: Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es ATOSS gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dieser AVV festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem KUNDEN auf geeignete Weise anzuzeigen (z.B. per E-Mail oder über ein über die Website von ATOSS zugängliches Online-Portal). Durch diese Anzeige räumt ATOSS dem KUNDEN die Möglichkeit ein, diesen Änderungen innerhalb von sechs (6) Wochen in Schrift- oder Textform zu widersprechen. Der KUNDE ist nur dann zum Widerspruch berechtigt, wenn die Änderungen nicht den Anforderungen der § 3 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 2 dieser AVV entsprechen. Widerspricht der KUNDE den Änderungen nicht oder nicht berechtigt innerhalb der Widerspruchsfrist, gilt die Zustimmung zu den Änderungen nach Fristablauf als erteilt. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs kann ATOSS den Teil der Leistungserbringung aussetzen, der von dem berechtigten Widerspruch des KUNDEN betroffen ist.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Dokumentierte Weisung: ATOSS wird personenbezogene Daten des KUNDEN nur nach dokumentierter Weisung des KUNDEN verarbeiten, es sei denn ATOSS ist gesetzlich zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet oder vertraglich nach dieser AVV dazu berechtigt. Der VERTRAG einschließlich dieser AVV stellt eine dokumentierte Weisung des KUNDEN dar.
2. Bestimmtheit und Form der Weisung: Soweit nicht ausdrücklich in dieser AVV abweichend vereinbart, sind Weisungen bestimmt zu erteilen (Gebot der Weisungsklarheit). Weisungen müssen schriftlich oder in Textform erteilt werden.
3. Umsetzbarkeit der Weisung: ATOSS wird auf Kosten des KUNDEN die Umsetzbarkeit einer Weisung innerhalb einer angemessenen Zeit prüfen und dem KUNDEN das Ergebnis der Prüfung in Textform mitteilen. Weisungen des KUNDEN, die eine Abweichung zu den im VERTRAG oder dieser AVV festgelegten Leistungen darstellen, werden als Antrag auf Vertragsänderung behandelt. Die vertraglichen Verpflichtungen aus dem VERTRAG bleiben während des Zeitraums der Prüfung unberührt.

Von ATOSS bestätigte Weisungen werden in gemeinsamer Abstimmung der PARTeien innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt. Wenn ATOSS für die Umsetzung der Weisung ein Mehraufwand entsteht, ist dieser vom KUNDEN zu vergüten. ATOSS wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, Weisungen des KUNDEN, die als Antrag auf Vertragsänderung zu qualifizieren sind, umzusetzen, soweit sie insbesondere datenschutzrechtlich erforderlich und technisch möglich sind bzw. keine Änderungen der ATOSS PRODUKTE erfordern. Wenn eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft, wird ATOSS den KUNDEN hierüber in Textform informieren. Für diesen Fall, dass keine Einigung über eine Vertragsänderung möglich ist, bleiben die Pflichten aus dem VERTRAG bestehen.

4. Benachrichtigung bei Rechtswidrigkeit: ATOSS wird den KUNDEN unverzüglich informieren, wenn ATOSS der Meinung ist, eine Weisung sei rechtswidrig. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine umfassende rechtliche Prüfung. ATOSS ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den KUNDEN bestätigt oder geändert wird.
5. Rechte der betroffenen Personen: Auskünfte an von der Auftragsverarbeitung betroffene Personen oder an Dritte darf ATOSS nur nach vorheriger Weisung des KUNDEN erteilen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an ATOSS wendet, wird ATOSS dieses Ersuchen unverzüglich an den KUNDEN weiterleiten.
6. Regress: Sollte ATOSS infolge der Umsetzung einer rechtswidrigen Weisung einem begründeten Haftungsanspruch ausgesetzt sein, kann er sich insoweit beim KUNDEN schadlos halten.

§ 5 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Daten- und Fernmeldegeheimnis: ATOSS und jede ATOSS unterstellte Person, die Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere gemäß den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 lit. b), Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie des § 3 TTDSG. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung dieser AVV fort.
2. Unterweisung aller zur Auftragsverarbeitung eingesetzten Personen: ATOSS stellt durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere regelmäßige Schulungen zum Datenschutz sicher, dass die ihm unterstellten und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugten Personen mit den einschlägigen Bestimmungen zum Datengeheimnis und Fernmeldegeheimnis vertraut sind.

§ 6 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern

1. Begriff des Unterauftragsverarbeiters: Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung von Hauptleistungen aus dem VERTRAG beziehen. Nicht hierzu gehören allgemein anfallende Nebenleistungen im täglichen Geschäftsbetrieb von ATOSS, die ATOSS etwa als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice der internen IT oder die Entsorgung von Unterlagen und Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen des internen Geschäftsbetriebs in Anspruch nimmt. ATOSS ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des KUNDEN auch bei solchen ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beauftragung: Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern ist nur nach Zustimmung des KUNDEN möglich.
 - a) Allgemeine Anforderungen: Jeder Unterauftragsverarbeiter hat sich vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten schriftlich dazu zu verpflichten, dieselben, d.h. mindestens inhaltlich gleichwertige, Datenschutzverpflichtungen einzuhalten, wie in dieser AVV vereinbart, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Unterauftragsverarbeitungsvertrag muss zumindest das nach dieser AVV erforderliche Datenschutzniveau gewährleisten. Jeder Unterauftragsverarbeiter muss sich insbesondere dazu verpflichten, die vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO einzuhalten und ATOSS eine Liste der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die dem KUNDEN auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Die Maßnahmen des Unterauftragsverarbeiters können von dem zwischen KUNDE und ATOSS Vereinbarten abweichen, dürfen jedoch nicht unter das Datenschutzniveau fallen, welches durch die Maßnahmen von ATOSS gewährleistet wird. Weigert sich ein Unterauftragsverarbeiter, sich denselben datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterwerfen, wie sie in dieser AVV niedergelegt

sind, kann der KUNDE dem zustimmen, wobei diese Zustimmung nicht unbilliger Weise verweigert werden darf.

- b) Unterauftragsverarbeiter in Drittstaaten: Für den Fall, dass ein Unterauftragsverarbeiter in keinem Drittstaat ansässig ist, welcher gemäß Art. 45 DSGVO ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, wird ATOSS diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen. ATOSS wird mit diesem Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag abschließen, der zusätzlich zu den in (a) aufgeführten Regelungen auf den EU-Standardvertragsklauseln (Beschluss 2021/914 - Modul Drei – Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter) oder anderen Standarddatenschutzklauseln für Auftragsverarbeiter beruht, soweit diese nach Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO zugelassen sind. ATOSS ist auch zum Abschluss von Standardvertragsklauseln oder anderen Standarddatenschutzklauseln im Namen und zu Gunsten des KUNDEN berechtigt. Der KUNDE ermächtigt ATOSS hiermit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung im eigenen Namen.
3. Gegenwärtige Unterauftragsverarbeiter: Mit ATOSS i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie sonstige Unterauftragsverarbeiter sind in **AVV-Anhang III - Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter** zu dieser AVV aufgeführt. Bezogen auf den Einsatz dieser Unterauftragsverarbeiter gilt die Zustimmung des KUNDEN mit Abschluss dieser AVV als erteilt.
4. Weitere Unterauftragsverarbeiter: Die weitere Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter oder der Wechsel bestehender Unterauftragsverarbeiter sind unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 2 dieser AVV auch ohne ausdrückliche Zustimmung des KUNDEN zulässig, soweit ATOSS dem KUNDEN die Auslagerung auf (andere) Unterauftragsverarbeiter eine angemessene Zeit vorab (z.B. per E-Mail oder über ein über die Website von ATOSS zugängliches Online-Portal) anzeigt und die nachfolgenden Regelungen erfüllt sind:

ATOSS stellt dem KUNDEN eine aktualisierte Liste zur Verfügung, welche alle Unterauftragsverarbeiter, die auf die personenbezogenen Daten des KUNDEN zugreifen, sowie die von ihnen erbrachten begrenzten oder ergänzenden Dienstleistungen auflistet. Durch die Anzeige räumt ATOSS dem KUNDEN die Möglichkeit ein, diesen Änderungen innerhalb von sechs (6) Wochen zu widersprechen. Der KUNDE ist nur dann zum Widerspruch berechtigt, wenn die Änderungen nicht den Anforderungen des § 6 Ziffer 2 dieser AVV entsprechen. Widerspricht der KUNDE den Änderungen nicht oder nicht berechtigt in Schrift- oder Textform innerhalb der Widerspruchsfrist, gilt die Zustimmung zu den Änderungen nach Fristablauf als erteilt. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs kann ATOSS den Einsatz des geänderten Unterauftragsverarbeiters aussetzen, der von dem berechtigten Widerspruch des KUNDEN betroffen ist. Für den Fall, dass der KUNDE dem Einsatz auch nach Rücksprache mit ATOSS widerspricht, kann ATOSS wählen, ob er den Unterauftragsverarbeiter nicht beauftragt oder den VERTRAG mit einer Frist von zwei (2) Monaten schriftlich kündigt.
5. Geltung der Bestimmungen dieser AVV auch für Unterauftragsverarbeiter: Auf Verlangen des KUNDEN wird ATOSS dem KUNDEN Informationen über relevante datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters zur Verfügung stellen, die unter anderem die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu den einschlägigen Vertragsdokumenten umfasst. ATOSS wird seine Unterauftragsverarbeiter regelmäßig überprüfen und wird auf Aufforderung des KUNDEN die Einhaltung des Datenschutzrechts und der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus dem mit ihm abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag bestätigen. Nur bei Vorliegen berechtigter Gründe ist der KUNDE berechtigt, ATOSS Weisungen zu erteilen, weitere Prüfungen vorzunehmen, die ATOSS im Rahmen des Zulässigen durchführen wird.

§ 7 Pflichten und Rechte des KUNDEN; Unterstützung des KUNDEN durch ATOSS

Der KUNDE ist zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person (Art. 12 ff. DSGVO bzw. §§ 32 ff. BDSG), zur Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen,

zur Meldung und Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen, zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 32 bis 36 DSGVO) sowie zur Qualitätssicherung (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) verpflichtet. Bei der Einhaltung der Pflichten unterstützt ATOSS den KUNDEN. In diesem Zusammenhang stellt ATOSS ihm sämtliche Informationen bereit, soweit der KUNDE über diese Informationen nicht selbst verfügt. ATOSS ist nicht verpflichtet, Informationen zum Zweck der Unterstützung zu beschaffen, über die er seinerseits nicht verfügt. ATOSS unterstützt den KUNDEN wie folgt:

1. Wahrung der Rechte der betroffenen Personen: Die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen obliegt dem KUNDEN. Soweit erforderlich, unterstützt ATOSS den KUNDEN im Falle der Ausübung von Rechten durch die betroffenen Personen.
2. Technische und organisatorische Maßnahmen: ATOSS unterstützt den KUNDEN bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine zeitnahe Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen. Der KUNDE hat hierbei insbesondere in geeigneter und dem Schutzbedarf angemessener Form sicherzustellen, dass die von ATOSS bereitgestellten ATOSS PRODUKTE sowie die damit verbundenen technischen Schnittstellen gegen unbefugten Zugriff gesichert werden (z.B. durch Vergabe lediglich temporär gültiger Zugangskennungen und / oder regelmäßige Passwortänderungen und / oder Beschränkungen des zugriffsberechtigten IP-Adress-Bereichs oder andere vergleichbare Maßnahmen).
3. Meldepflicht und Benachrichtigungspflicht: Im Falle der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten durch ATOSS ist ATOSS verpflichtet, den KUNDEN im Hinblick auf dessen Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Personen zu unterstützen. Im Fall einer schwerwiegenden Betriebsstörung, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei Verletzungen dieser AVV, gleich ob diese durch den KUNDEN, einen Dritten oder ATOSS verursacht wurden, hat ATOSS den KUNDEN unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang der betroffenen personenbezogenen Daten zu informieren. Dem KUNDEN sind sämtliche relevante Informationen zur Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde: Die PARTEIEN arbeiten mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Erforderlichen gemäß nachfolgenden Grundsätzen zusammen.
 - a) Kontrollhandlungen bei ATOSS oder beim KUNDEN:
 - (aa) ATOSS informiert den KUNDEN unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf den VERTRAG beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Auftragsverarbeitung bei ATOSS ermittelt.
 - (bb) Soweit der KUNDE seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei ATOSS ausgesetzt ist, hat ihn ATOSS nach besten Kräften zu unterstützen.
 - b) Datenschutz-Folgenabschätzung: Soweit eine gesetzliche Pflicht des KUNDEN zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung besteht, unterstützt ihn ATOSS bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie bei einer etwaig erforderlichen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde im ggf. erforderlichen Umfang. Dies beinhaltet insbesondere die Übermittlung ggf. erforderlicher Angaben bzw. die Offenlegung ggf. erforderlicher Dokumente auf entsprechendes Verlangen des KUNDEN.

5. Qualitätssicherung:

- a) Überprüfungen: Der KUNDE hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die mit einer angemessenen Vorlaufzeit bei ATOSS anzumelden sind, von der Einhaltung der gesetzlichen und in dieser AVV übernommenen Verpflichtungen von ATOSS in den Geschäftsbetrieb zu den üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen. Er kann diese Überprüfungen selbst durchführen oder durch von ihm zu benennende, auf Vertraulichkeit zu verpflichtende, Dritte auf seine Kosten durchführen lassen. Dritte in diesem Sinne dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern von ATOSS sein. ATOSS kann der Überprüfung durch einen externen Prüfer widersprechen, wenn der vom KUNDEN ausgewählte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu ATOSS steht.
- b) Dokumentation: ATOSS stellt sicher, dass sich der KUNDE von der Einhaltung der Pflichten von ATOSS nach Art. 28 DSGVO im Rahmen der Auftragsverarbeitung überzeugen kann. ATOSS verpflichtet sich, dem KUNDEN auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann dabei insbesondere auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit erfolgen.
- c) Datenschutzbeauftragter: Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in dem **AVV-Anhang II - Technische und organisatorische Maßnahmen** genannt.

§ 8 **Löschung oder Rückgabe nach Abschluss der Verarbeitung**

1. Wahlrecht: Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den KUNDEN – spätestens mit Beendigung des VERTRAGS – hat ATOSS auf eigene Kosten sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, Datenträger, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die allesamt im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen, dem KUNDEN nach dessen Wahl zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
2. [bleibt aus redaktionellen Gründen frei]
3. Aufbewahrungsfristen: Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch ATOSS entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Ende dieser AVV hinaus aufzubewahren. ATOSS kann sie zu seiner Entlastung nach Ende dieser AVV dem KUNDEN übergeben.
4. Kosten: Zusätzliche Kosten, die durch von diesem § 8 Ziffer 1 abweichende bzw. darüber hinausgehende Weisungen des KUNDEN entstehen, hat der KUNDE zu tragen.

§ 9 **Haftung**

1. Externe Haftung: Der KUNDE und ATOSS haften jeweils für Schäden betroffener Personen gemäß Art. 82 DSGVO (externe Haftung).
2. Interne Haftung: Jede PARTEI ist berechtigt, von der jeweils anderen PARTEI, den Teil der Entschädigung zurückzufordern, der dem Teil der Verantwortung des anderen für den Schaden entspricht (interne Haftung).
3. Haftungsvereinbarung: Hinsichtlich der internen Haftung - und ohne Auswirkung auf die externe Haftung gegenüber den betroffenen Personen - vereinbaren die PARTEIEN, dass ungeachtet der hierin enthaltenen Bestimmungen die Haftung von ATOSS für die Verletzung dieser AVV den in dem VERTRAG vereinbarten Haftungsbeschränkungen unterliegt. Der KUNDE stellt ATOSS von allen Ansprüchen und Schäden frei, die über die Haftungsbeschränkungen des VERTRAGS hinausgehen, sofern ATOSS diese im Zusammenhang mit Ansprüchen der betroffenen Personen aufgrund einer angeblichen Verletzung von Bestimmungen der DSGVO oder dieser AVV erlitten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Ersetzungsklausel; Änderungen und Ergänzungen:
 - a) Diese AVV tritt mit Abschluss des VERTRAGS in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten in ihrem Anwendungsbereich sämtliche etwaig bestehenden Vereinbarungen zur Auftrags-(daten)verarbeitung zwischen den PARTEIEN.
 - b) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu dieser AVV sowie alle Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform.
 - c) Unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Ziffer 3 (Aktueller Stand der Technik und technische Anpassungen) sowie § 6 Ziffer 4 (Weitere Unterauftragsverarbeiter) ist ATOSS berechtigt, die Bestimmungen dieser AVV zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) die Beseitigung einer nachträglich entstandenen Äquivalenzstörung oder (iv) die Beseitigung von Regelungslücken (z. B. bei unvorhersehbaren, veränderten Umständen). ATOSS wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber ATOSS in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist ATOSS den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.
2. Nichtanwendbarkeit der Allgemeinen Geschäfts- / Einkaufsbedingungen des KUNDEN: Es besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit darüber, dass "Allgemeine Geschäftsbedingungen" und / oder „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ des KUNDEN auf diese AVV keine Anwendung finden.
3. Ausschluss des § 273 BGB: Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. [bleibt aus redaktionellen Gründen frei]
5. Verpflichtung zur Information im Fall der Gefährdung der personenbezogene Daten: Im Fall der Gefährdung der personenbezogenen Daten bei ATOSS durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter, ist ATOSS verpflichtet, den KUNDEN darüber unverzüglich zu informieren.
6. Gerichtstand: Es gelten die Bestimmungen in § 10 Ziffer 7 dieser AVV.
7. Rechtsbehelfe: Für Rechtsbehelfe einer betroffenen Person gegen ATOSS als Auftragsverarbeiter gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Für Rechtsbehelfe der PARTEIEN aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV gelten in Bezug auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Bestimmungen des VERTRAGES.
8. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Teile dieser AVV ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die PARTEIEN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechen.
